

## Fachgebiet

Berufsunfähigkeitsversicherung

## Thema

**Zum Nachweis des Eintritts einer Berufsunfähigkeit beim Vorliegen einer psychischen Erkrankung (§§ 1, 2 Abs. 1 BUZ)**

## Grundlagen

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH tritt die **Berufsunfähigkeit** in dem Zeitpunkt ein, in dem erstmals ein Zustand gegeben war, der bei rückschauender Betrachtung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine Besserung zumindest bis zur Wiederherstellung der bedingungsgemäß maßgeblichen Arbeitskraft erwarten ließ (vgl. BGH, r+s 2007, 31; vgl. *Voit/Neuhaus*, Berufsunfähigkeitsversicherung, 2. Aufl., Abschnitt H, Rdnr. 8). Ist bedingungsgemäß eine Beweiserleichterung für den VN dahingehend vorgesehen, dass die Fortdauer der vollständigen oder teilweisen Berufsunfähigkeit bereits dann anzunehmen ist, wenn die versicherte Person 6 Monate berufsunfähig gewesen ist (vgl. § 2 Abs. 3 BUZ), braucht der VN allein die Voraussetzungen dieser Vorschrift darlegen und zu beweisen. Ihm bleibt dann der Nachweis der Prognose gemäß § 2 Abs. 1 BUZ erspart (vgl. BGH, VersR 1993, 559; *Benkel/Hirschberg*, ALB- und BUZ-Kommentar, 2. Aufl., § 2 BUZ 2008, Rdnr. 59 m.w.N.).

Für die Ermittlung des genauen **Zeitpunkts des Eintritts der Berufsunfähigkeit** ist weder auf die Prognose der den VN in der Vergangenheit behandelnden Ärzte noch auf den Zustand des VN bei Entscheidung des Gerichts abzustellen, sondern vielmehr darauf, wann nach sachverständiger Einschätzung ein gut ausgebildeter, wohl informierter und sorgfältig behandelnder Arzt nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft erstmals einen Zustand des VN als gegeben angesehen hätte, der keine Besserung erwarten ließ (vgl. OLG Saarbrücken, r+s 2007, 334; *Voit/Neuhaus*, aaO, Rdnr. 9 m.w.N.). Für den Eintritt der Berufsunfähigkeit komme es auch nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Ursache (Ausgangserkrankung des VN) oder auf den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit an.

## Aktuelles

Da es bei **psychischen Erkrankungen** keine verlässliche Methode gibt, Störungen von Befinden und Erleben durch bestimmte Messergebnisse zu objektivieren, komme es nach einer Entscheidung des OLG Bremen vom 25.06.2010 (r+s 2012, 609) für die Feststellung der Berufsunfähigkeit eines psychisch Erkrankten entscheidend auf den psychischen Befund an, der sich aus den Angaben des Betroffenen zu seinem Erleben und Befinden und der Beobachtung seines Verhaltens ergibt. Der untersuchende Arzt müsse sich hierbei sicher sein, dass die psychischen Beschwerden zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Eintritt der Berufsunfähigkeit geführt haben. Ergibt sich dies aus dem psychischen Befundbericht des Arztes, kann dieser Bericht zum Nachweis des Zeitpunkts des Eintritts der Berufsunfähigkeit herangezogen werden.